

## Schulvereinbarungen

1. Es ist mir wichtig, dass meine Schule ein Ort des Zusammenlebens und Zusammenlernens ist, an dem ich mich als Person wohl fühlen kann. Dazu möchte ich im Unterricht und im alltäglichen Umgang miteinander durch Freundlichkeit, Ehrlichkeit, Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, gegenseitige Achtung und Engagement beitragen.
2. Ich erwarte, dass ich in meine Schule möglichst ohne Angst gehen kann. Darum will ich darauf achten, dass sich auch niemand durch mich seelisch oder körperlich verletzt oder ausgegrenzt fühlen muss. Andere Menschen bedeuten für mich Bereicherung und Vielfalt des Schullebens. Außerdem erwarte ich, dass meine persönlichen Sachen geachtet werden.
3. Um mein Klassenziel erfolgreich zu erreichen, will ich mich bemühen, meinen Fähigkeiten entsprechend mitzuarbeiten und zu lernen, auch wenn es manchmal nur kleine Schritte sind. Erfolgreiche Mitarbeit heißt für mich regelmäßige Teilnahme, gemeinsame Arbeit im Team, pünktlich zu sein und Ordnung zu halten (vgl. diesbezüglich die Bestimmungen der Hausordnung).
4. Wenn ich Konflikte zu bewältigen habe, lehne ich jegliche Form von Gewalt ab. Ich bemühe mich sie durch Gespräche - auch mit Hilfe anderer - gemeinsam zu lösen. Bei Problemen kann ich mich vertrauensvoll an meinen Klassenlehrer oder meine Klassenlehrerin, den Vertrauenslehrer oder die Vertrauenslehrerin, die Schülersvertretung, den Schulmediator bzw. die Schulmediatorin wenden.
5. Die freundliche Gestaltung der Räumlichkeiten des Schulgebäudes ist wichtig für eine gute Lernatmosphäre. Deswegen setze ich mich durch Übernahme von Diensten, umweltbewusstes Verhalten, Schonung des Mobiliars und der Räume für eine freundliche Umgebung in unserer Schule ein.

## Schul- und Hausordnung

Nach § 33 SchoG in Verbindung mit § 47 SchuMG wird folgende Hausordnung zur Ergänzung der ASchO erlassen: Für den Schüler gelten bezüglich der Hausordnung die §§ 14; 20 (1, 2, 4) und 21 (4) der Allgemeinen Schulordnung ASchO vom 10. Nov. 1975. Nach § 14, 2 Satz 1 ist die Hausordnung zu beachten.

1. Jeder Schüler ist verpflichtet, am Unterricht regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihm im Rahmen seiner schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten (§ 30 Abs. 4 SchoG). Es ist insbesondere auf gewaltfreie Konfliktlösung zu achten.
2. *Kann ein Schüler nicht am Unterricht teilnehmen, so ist die Schule hierüber unverzüglich zu benachrichtigen. Nach Beendigung des Versäumnisses ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.*

3. Zu spät zum Unterricht erscheinende Schüler können in der betreffenden Stunde vom Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird als unentschuldigtes Versäumnis gewertet.
4. Nach fünf unentschuldigten Versäumnissen von Einzelstunden im Schulhalbjahr erfolgt eine Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb bzw. an den Erziehungsberechtigten.
5. Unentschuldigtes Fehlen während einer Klassenarbeit gilt als Leistungsverweigerung. Eine auf Leistungsverweigerung beruhende „nicht feststellbare Leistung“ ist bei der Bildung der Zeugnisnote wie die „ungenügend“ zu behandeln. Bei entschuldigtem Fehlen bei einer Klassenarbeit muss sich der Schüler selbst um einen Nachtermin bemühen. Ein Anspruch auf einen zweiten Nachtermin besteht nicht.
6. Schüler, die den Unterricht vorzeitig verlassen, müssen im Sekretariat einen „Laufzettel“ abholen und vom jeweiligen Lehrer unterschreiben lassen. Die Fehlzeit gilt als entschuldigt, wenn die Ausbildungsbetriebe bzw. bei Vollzeitschülern die Erziehungsberechtigten den Laufzettel unterschrieben haben.
7. Urlaub vom Besuch der Schule wird nur in Ausnahmefällen gewährt. Er ist rechtzeitig vorher beim Klassenlehrer zu beantragen.
8. Im Rahmen des Schulverhältnisses hat der Schüler den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrer und des Hausmeisters zu folgen.
9. Den Anweisungen der Schüler, denen von der Schule/einem Lehrer ein besonderer Auftrag erteilt worden ist, ist ebenfalls Folge zu leisten (§ 14, 2 Satz 1).
10. Den Schülern ist es freigestellt, die Schule in Freistunden und in der großen Pause zu verlassen (§ 14, 4 Satz 2 ASchO). Verlassen Schüler den Schulbereich, so entfällt die Aufsichtspflicht der Schule (§ 14, 4, Satz 3 ASchO). *Nach Schulschluss haben Schüler das Schulgelände zu verlassen.*
11. Das Befahren des Schulgeländes mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist den Schülern nicht gestattet.
12. Jeder Schüler ist für die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel und für die Sauberkeit des Schulbereiches mitverantwortlich.
13. Das Schulgelände ist sauber zu halten. Schüler, die dagegen verstoßen, müssen die Reinigung oder die Reinigungskosten übernehmen.
14. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle auf die Bänke zu stellen und die Fenster zu schließen.
15. Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen. Auf die getrennte Abfallsammlung ist zu achten. Der Tafeldienst achtet auf die Sauberkeit des Klassensaales.

16. Das Schulordnungsgesetz verbietet das Rauchen im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände (SchoG § 20 Abs. 5). Wenn Schüler das Schulgelände verlassen, besteht kein Versicherungsschutz durch die Unfallversicherung mehr.
17. Innerhalb der Schulanlage ist den Schülern der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel nicht erlaubt (§ 14, 6 Satz 1).
18. Während des Unterrichts darf weder gegessen noch getrunken werden. Des Weiteren ist das Tragen von Kopfbedeckungen, z. B. Mütze, nicht gestattet.
19. Die Benutzung von Handys und Unterhaltungsgeräten ist im Unterricht verboten. Bei Prüfungen sind Handys und Laptops bei der Prüfungsaufsicht abzugeben. Der Verstoß gegen dieses Gebot gilt als Täuschungsversuch.
20. Schülern ist politische Werbung durch Wort, Schrift Bild, Embleme und das Tragen von Parteizeichen, entsprechender Kleidung und ähnlichem in der gesamten Schulanlage verboten.
21. Wertsachen dürfen nicht unbeaufsichtigt in den Klassenräumen bleiben.
22. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.
23. Die Schule haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von unterrichtsfremden Gegenständen. Für Geld und sonstige Wertgegenstände wird in keinem Fall Ersatz geleistet (§ 21, 4 ASchO). Diebstähle sind dem Klassenlehrer und der Schulleitung sofort zu melden.
24. Wer einen Schaden festgestellt hat oder eine drohende Gefahr bemerkt, hat dies sofort der Schulleitung, einem Lehrer oder dem Hausmeister mitzuteilen (§ 20, 1 ASchO).
25. Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Verbote und Anordnungen sind unbedingt zu befolgen (§ 20, 2). Für den Feueralarm bzw. Brandfall sind die vorgesehenen Fluchtwege zu beachten.
26. Unfälle bei Schulveranstaltungen, auf dem Schulgelände und auf dem Schulweg sind sofort der Schulleitung zu melden (§ 20, 4).
27. Die Änderungen persönlicher Daten sind dem Schulsekretariat/Klassenlehrer sofort zu melden.
28. Verstöße gegen die Hausordnung können mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.
29. Jeder Schüler hat das Recht zur Beschwerde. Der Schüler kann seine Beschwerde einem Lehrer seines Vertrauens oder der Schulleitung vortragen.